

4. Schreiben über liturgische Bestimmungen in der Corona-Zeit für den Teil des Erzbistums Köln in Rheinland-Pfalz

26. Mai 2020

Sehr geehrte Priester und Diakone,
sehr geehrte Pastoral- und Gemeindereferentinnen sowie Pastoral- und Gemeindereferenten,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral,

nach wie vor prägt Corona unser Leben. An Festen wie dem bevorstehenden Fronleichnamfest spüren wir die Einschnitte besonders. Doch vieles ist bereits in Bewegung gekommen und bleibt auch im Fluss. So melde ich mich bei Ihnen mit neuen Hinweisen zur Feier der Liturgie, die auf der aktuellen Entwicklung seit meinem letzten Schreiben beruhen. Auf diese Weise informieren wir Sie zeitnah darüber, was aktuell möglich bzw. neu möglich geworden ist – und welche Regelungen als (Mindest-)Standard gelten. Dabei müssen wir uns bewusst bleiben, dass es grundsätzlich möglich sein kann, dass sich die Gesamtumstände auch wieder ändern können und wir dann ggf. die Schutzmaßnahmen anpassen müssen.

1. Mindestabstand und Mund-Nasen-Masken

Nachdem es Verunsicherungen über den genauen Mindestabstand gab, hier noch einmal zur Klarstellung: In Rheinland-Pfalz gibt die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung den Mindestabstand mit 1,5 Metern an. Wir empfehlen Ihnen allerdings – wo es möglich ist – weiterhin 2 Meter Mindestabstand zu wahren.

In Rheinland-Pfalz müssen bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen die entsprechenden Masken getragen werden, nicht jedoch im Freien.

2. Eucharistiefeiern in den Seelsorgebereichen

In vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gibt es inzwischen Anpassungen an die aktuelle Situation. Mehr und mehr werden Schritte in Richtung einer „Normalisierung“ gegangen. Seit dem 1. Mai ist es grundsätzlich wieder möglich, öffentliche Gottesdienste gemeinsam zu feiern. Diese Möglichkeit wird je nach den örtlichen Umständen differenziert wahrgenommen. Bei Würdigung der großen Bandbreite an konkreten Situationen, ist es doch wichtig, dass wir nach Kräften die Möglichkeiten schaffen, an gemeinsamen öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen zu können. Daher sind ab dem Pfingstfest in jedem Seelsorgebereich des Erzbistums Köln jeweils mindestens *eine* Vorabendmesse und *eine* sonn- bzw. festtägliche Eucharistiefeier an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen zu feiern. Wo es für die Umsetzung dieses Angebots an Priestern mangelt, bitte ich Sie, Kontakt mit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal aufzunehmen. Wo andere Schwierigkeiten unüberwindbar erscheinen, bitte ich Sie, Kontakt mit der Hauptabteilung Seelsorge aufzunehmen.

Nicht selten stellt die Einrichtung eines Ordnungsdienstes, der meistens besser „Willkommensdienst“ genannt werden sollte, eine Schwierigkeit dar. Zur Klarstellung sei gesagt, dass ein solcher Dienst nicht in jedem Fall personalintensiv und *formal* eingerichtet werden muss; wenn z.B. zu einem Werktagsgottesdienst eine sehr überschaubare Zahl von Personen kommt, dann reicht es aus, wenn grundsätzlich gewährleistet ist, dass die Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Erfassung der Namen und Kontaktdaten der Mitfeiernden, deren rechtliche Zulässigkeit geklärt und die grundsätzlich bis auf Weiteres vorzunehmen ist, kann auch durch das Auslegen entsprechender Listen und die freundliche Erinnerung daran gewährleistet werden. Da dies häufiger nachgefragt wird, hier noch einige Hinweise zum besseren Verständnis: Die Verweildauer in einem Gottesdienst ist in der Regel deutlich länger als z.B. bei einem Einkauf in einem Lebensmittelgeschäft. Das ist einer der Gründe, warum im Lebensmittelgeschäft keine Personendaten erhoben werden, dies aber bei einem Restaurantbesuch vorgeschrieben ist und auch bei einem Gottesdienstbesuch – anders als beim privaten Gebet in einer Kirche – vorzunehmen ist. Die Daten sind einen Monat lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Diese Regelung dient der Vorsorge, damit bei einem regionalen Infektionsgeschehen die Zusammenarbeit mit den Behörden effektiv geschehen kann und die Möglichkeit öffentlicher Gottesdienste nicht pauschal wieder in Frage gestellt wird. (Beispielhaft sei auf den Fall der Baptistengemeinde in Frankfurt verwiesen und auf die Reaktionen darauf in der Öffentlichkeit.)

Bekanntlich müssen die Personen, die die heilige Kommunion austeilen, sich vor der Berührung der Hostien die Hände desinfizieren. Da verschiedentlich nachgefragt worden ist, sei darauf hingewiesen, dass dabei wie auch sonst in der Liturgie allgemein selbstverständlich die gebotene Ehrfurcht gegenüber dem Leib des Herrn zu bewahren und auch mit kleinen Partikeln der heiligen Hostie entsprechend ehrfurchtsvoll umzugehen ist.

Unmittelbar beim Empfang der heiligen Kommunion ist von der kommunizierenden Person kein Mund-Nasenschutz zu tragen; auf dem Weg dorthin und zurück ist er in Rheinland-Pfalz in geschlossenen Räumen vorgeschrieben.

3. Kirchenmusik

Hinsichtlich des Gemeindegesangs heißt es in Corona-Bekämpfungsverordnung von Rheinland-Pfalz, dass auf ihn verzichtet werden soll. Zugleich sieht die Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor; dazu zählen z.B. auch Visiere aus Plastik. Demnach ist hier nicht vorgesehen, dass die Mund-Nasen-Bedeckung den Gemeindegesang grundsätzlich in gewohntem Umfang zulässt. Der Gesang der in der Regel kurzen liturgischen Akklamationen ist aber auf jeden Fall möglich.

Um die Ansteckungsgefahr zu minimieren, müssen die Kirchenräume zwischen den Gottesdiensten so gut wie möglich gelüftet werden.

In Rheinland-Pfalz sind der Einsatz eines Chores und eines Orchesters staatlicherseits ausdrücklich untersagt.

Statt eines Chores können aber eine kleine Schola bzw. einzelne Kantoren/-innen und Instrumentalisten zum Einsatz kommen. Bei ihrem Dienst – auch vom Ambo aus – ist ein Mindestabstand von 3 Metern zur Gemeinde zu beachten, wenn möglich mehr.

4. Musik in gestreamten Gottesdiensten

Auch bei gestreamten Gottesdiensten sind die Urheberrechte und Rechte zur Aufführung einzelner Musikwerke zu wahren. Unter regulären Umständen dürfen Lieder nicht einfach im Internet verbreitet werden, doch aufgrund der Sondersituation im Rahmen der Coronakrise und der eingeschränkten Möglichkeiten, Gottesdienste mitzufeiern, hat der Verband der deutschen Diözesen und die GEMA die Vereinbarung verlängert, die es ermöglicht bis 15. September 2020 Gottesdienste und auch Konzerte live im Internet zu streamen und für den späteren Abruf zur Verfügung zu stellen. Wir empfehlen die Portale YouTube und Facebook, weil diese Anbieter prüfen, ob die Rechte durch den Vertrag mit der GEMA als eingeholt gelten.

5. Corona-Läuten

Das tägliche Geläut um 19:30 Uhr hat uns die vergangenen Wochen zum Gebet für alle von der Pandemie Betroffenen gerufen und war über die christlichen Kreise hinaus ein Zeichen der gesamtgesellschaftlichen Solidarität. Natürlich war dieses starke Zeichen der Phase der größten Bedrohung vorbehalten und so ist es angemessen – obwohl die Krise noch nicht ausgestanden ist – dieses zusätzliche Geläut angesichts erster Zeichen der Besserung zu beenden. Daher ist im Erzbistum Köln am Vorabend des Pfingstfestes um 19.30 Uhr ein letztes Mal im Angesicht der Corona-Krise zu läuten.

6. Fronleichnamsprozession

Derzeit wird noch geklärt, ob es evtl. doch möglich ist, Fronleichnamsprozessionen unter bestimmten Auflagen durchzuführen. Wir raten nach wie vor zu großer Vorsicht und dazu zu prüfen, ob statt der Prozession nicht alternative Formen der eucharistischen Verehrung praktiziert werden können, wie etwa eine Zeit der Anbetung nach der Messfeier, die mit sakramentalen Segen abgeschlossen wird; vgl. dazu den Hinweis im Schreiben vom 11. Mai zu Fronleichnam.

Wir freuen uns, dass wir zumindest in kleinen Schritten wieder zu unseren liebgewordenen Formen des Gottesdienstfeierns zurückfinden können. Die österliche Freude über unsere Erlösung, wie sie in der Feier der Liturgie zum Ausdruck kommt, verlangt geradezu nach entsprechenden Ausdrucksformen. Doch aus Gründen der Verantwortung gegenüber unseren Nächsten müssen wir weiterhin mit Bedacht handeln. Das schließt auch mit ein, dass wir eventuell Dinge wieder zurücknehmen müssen, sollten sich das Infektionsgeschehen in schlechter Weise entwickeln. Doch eben dies zu verhindern, ist der Sinn der vorliegenden Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Hofmann
Generalvikar